



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Stefan Löw, Richard Graupner, Ferdinand Mang, Roland Magerl, Christian Klingen, Jan Schiffers, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Freiheit in Netz und Medien VI: Zwischen „Hate Speech“ und illegalem Inhalt unterscheiden

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, aufgrund unverhältnismäßiger Einschnitte in das Recht auf freie Meinungsäußerung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- die Löschung von Beiträgen auf Grund unbestimmter Rechtsbegriffe, wie beispielsweise „Hassrede“ nicht vorgenommen werden darf, außer es liegt ein gerichtlicher Beschluss vor oder es handelt sich um illegale bzw. terroristische Inhalte,
- eine Reichweitenreduzierung eines Nutzers in sozialen Netzwerken nur aufgrund einer gerichtlichen Anordnung erfolgen darf,
- Nutzer, deren Beiträge in sozialen Netzwerken aufgrund des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) ohne gerichtlichen Beschluss gelöscht oder in ihrer Reichweite eingeschränkt wurden und die Beiträge keine illegalen oder terroristischen Inhalte enthalten, angemessen entschädigt werden und
- der Telemediendiensteanbieter im Falle einer zu Unrecht geschehenen Löschung, Sperrung oder Reichweiteneinschränkung automatisch in der Pflicht steht, die Entschädigung an den betroffenen Nutzer zu leisten. Notwendige zivilrechtliche Hürden zur Umsetzung sind zu senken und anzupassen.

Begründung:

Durch das NetzDG findet eine unverhältnismäßige Änderung der Lösch- und Sperrvorgaben auf sozialen Netzwerkplattformen statt, die unsere Grundrechte, wie das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken. Im digitalen Raum durch Gesetze verbindliche Regelungen aufzustellen, die die Grundlage unseres Rechtsstaates darstellen, ist sinnvoll, verlangt jedoch Fingerspitzengefühl.

So hat sich durch das im März 2021 zuletzt geänderte NetzDG der Umgang mit Inhalten auf sozialen Netzwerken in den letzten drei Jahren erheblich verändert, da Telemediendiensteanbieter das Gesetz versuchen durch eigene Community-Regeln zu umgehen. Gleichzeitig finden außerhalb des rechtlich vordefinierten Weges fragwürdige Verschärfungen der Geschäftsbedingungen statt, die das Recht auf Meinungsfreiheit massiv angreifen. Um der Schaffung einer Kultur der Intoleranz entschlossen zu begegnen und gleichzeitig das Internet als Ort der Diskussion, des Respekts und des demokratischen Streits zu erhalten, gilt es nun zu handeln.

Soziale Netzwerke nutzen Begriffe wie „Hassrede“, die keine präzise definierten Rechtsbegriffe darstellen und daher keine Grundlage für Straftatbestände sind, um legitime Inhalte von Nutzern oder gar deren gesamten Account zu sperren, zu löschen

oder deren Reichweite massiv einzuschränken. Versuche, durch das NetzDG hier Regelungen aufzustellen, haben versagt und die Anbieter sogar noch darin bestärkt, aufgrund drohender Strafen das Gesetz zu umgehen. Durch die e-Commerce-Richtlinie der EU und das darin enthaltene Herkunftsprinzip, das besagt, dass internationale Online-Dienste, die in Europa meist ihren Sitz in Irland haben, nicht nach den gesetzlichen Vorgaben eines einzelnen Mitgliedstaates verpflichtet werden, weigern sich einige Anbieter sogar gänzlich den geforderten Transparenzbericht zu liefern oder aber auferlegte Bußgelder zu bezahlen.¹

Eine Studie zum NetzDG hat ergeben, dass es durch die Verschärfung der hauseigenen AGB-Richtlinien der Anbieter sozialer Medien zu einem „Overblocking“ gekommen ist, also zu einer Löschung oder Sperrung von Inhalten, die von der legitimen Meinungsäußerung gedeckt sind. Gleichzeitig reagieren die Anbieter mit Einschränkungen der Reichweite ihrer Nutzer, sollten derartige Fälle bekannt werden. Dass genau dieses Vorgehen gegen die Grundrechte verstößt, hat das OLG München (Az.: 18 W 1294/18) festgestellt und widersprach damit dem Betreiber einer Social-Media-Plattform, die durch ihre AGB den Grundsatz der Meinungsfreiheit zum Nachteil ihrer Nutzer festgeschrieben hatte. Das Gericht hat dabei festgehalten, dass eine Bestimmung in den AGB unwirksam wird, wenn der Vertragspartner hierdurch entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt wird. Nun kann sicherlich nicht jeder Nutzer einen Rechtsbeistand ersuchen, um Recht zu bekommen, weswegen die Anbieter der Online-Plattformen sich durch Geldbußen bzw. Entschädigungszahlungen bei Verstößen gegen geltendes Recht selbst regulieren und dadurch Inhalte genauer prüfen sollen, bevor sie eine Löschung, Sperrung oder eine damit häufig verbundene Reichweiteinschränkung durchführen.^{2 3 4}

¹ <https://www.noerr.com/de/newsroom/news/online-hate-speech-und-plattformregulierung-update-zum-netzdg>

² <https://netzpolitik.org/2021/netzwerkdurchsetzungsgesetz-studie-zeigt-schwaechen-bei-gesetz-gegen-hassrede-auf/>

³ <https://www.carlgrossmann.com/liesching-das-netzdg-in-der-praktischen-anwendung/>

⁴ https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/allg-zivilrecht/facebook-loeschen-zulaessiger-meinungsaeusserungen-rechtswidrig_208_472102.html